

Was, wenn Corona weiter geht,

aber sich nicht an die Vorgaben des Beschlusses des Beratungsforums zwischen BZAEK und dem PKV – Verband hält. Die Rede ist von der zeitlichen Einschränkung der Gültigkeit der Beschlüsse 34 und 35.

Wie schon zu Beginn der Pandemie, da hatten wir auf die Möglichkeit der Steigerung des Satzes bei der Berechnung der Leistungen während der Ausnahmesituation hingewiesen. Im „gangbaren Weg“ wurde dargestellt, dass man gerade auf die besonderen Umstände der Leistungserbringung unter Coronaauflagen der Regierung, wie auch den zeitlichen Mehraufwand und die Schwierigkeiten, bedingt durch die Pandemie in den Begründungen zum Steigerungssatz verweisen kann. Leider sind oftmals gerade bei Preissteigerungen von Hygieneartikeln der Praxis um mehrere 100%, bis hinzu über 1000% so hoch, dass damit die Gebührenposition verschwindend gering honoriert ist und so weder kostendeckend noch überhaupt erbringbar ist. Für eine bessere Einschätzung sollte man seine Stundenhonorarsätze wissen, welche man mit seinem Steuerberater erarbeitet hat.

Zusätzlich ist es sicher auch hilfreich in der GOZ – Navigator - App des FVDZ nachzusehen, welche Honorierung bei vergleichbaren Leistungen im BEMA angeboten werden.

Wegen der eventuellen Steigerungsnotwendigkeit oberhalb des 3,5 – fachen Satzes haben wir schon zum damaligen Zeitpunkt auch auf die abweichende Vereinbarung nach §2 der GOZ als rechtskonforme Lösungsmöglichkeit hingewiesen. Wenn eine Leistung ohne Corona schon 3,5 - fachen Steigerungssatz bedingte kann es unter Corona und den Umständen nur ein höherer Faktor sein.

Nach der zum 1.10.2020 auslaufenden Absprache im Beratungsforum, weisen wir jetzt noch einmal darauf hin, dass von der Möglichkeit der Steigerung des Faktors auch gegebenenfalls über den 3,5 – fachen Faktors hinaus, die möglich und nötig sein kann, Gebrauch gemacht wird. Es kann nicht sein, dass die Zahnärzteschaft, für nachrangig eingestuft wird, aus einem realen Rettungsschirm, oder -paket ausgeschlossen wird und die Rechnung (sprich unverhältnismäßig gestiegenen Mehrkosten) selbst tragen soll.

Rechnen Sie und kalkulieren Sie ihre Kosten und den Aufwand in ihrer persönlichen Praxissituation und nutzen Sie das von uns zur Verfügung gestellte Formular zur Vereinbarung zur Vereinbarung nach §2. Treffen Sie die Vereinbarung vor der Erbringung der Leistung in direkter Absprache mit dem Patienten und erklären Sie dem Patienten die Situation. So brechen Sie auch eine Lanze für die zukünftig sicher öfter notwendige Vereinbarung nach §2. Es ist nicht damit zu rechnen, dass der Verordnungsgeber nach über 31 Jahren jetzt endlich merkt, dass auch in der Zahnmedizin die Zeit und die Kosten nicht stehen geblieben sind und schon lange eine drastische Erhöhung des Punktwertes nötig gewesen wäre. Mit diesem Formular sind sie auf der rechtssicheren Seite und können mit ihrem Patienten eine Leistungserbringung unter heutigen Rahmenbedingungen zu beiderseitigem Besten vereinbaren.

Nach einigem Hin und Her hat sich kurz vor Redaktionsschluss am 30.9. doch noch etwas getan. Das Beratungsforum hat sich mit dem Beschluss 36 zu einer im einfachen Satz ansetzbaren GOZ a3010, also analoge Berechnung der 3010 zu 6,19 Euro durchgerungen. Gerade deshalb, und weil diese Summe wohl nicht die realen Verhältnisse widerspiegelt, sondern eine weitere Geringschätzung der Zahnärzteschaft darstellt, sollte man sich noch einmal kritisch mit den §§2 und 5 auseinandersetzen und das Gespräch mit dem Patienten suchen, um eine für beide Seiten tragbare Lösung zu finden.

Dr. Christian Öttl

Rersort Praxisführung im Bundesvorstand des FVDZ